

RS UVS Kärnten 1994/09/12 KUVS- 1106-1107/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1994

Rechtssatz

Erklärt der Beschuldigte, daß er dem Unfallsgegner seine Identität nachgewiesen hat, so exkulpiert dies nicht, weil nach dem Gesetzeswortlaut des § 4 Abs 5 StVO eine Unfallsmeldung nur dann unterbleiben kann, wenn ein gegenseitiger "Identitätsnachweis" erfolgt ist. Der nach § 4 Abs 5 StVO verlangte Nachweis kann nur durch Vorweisen eines amtlichen Lichtbildausweises, nicht jedoch durch bloße Nennung des Namens und der Anschrift erfolgen (vgl hierzu Erkenntnisse des VwHG vom 8.6.1988, ZI 88/03/0013 und vom 23.1.1991, ZI90/02/0165).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at